

Eine solche nicht näher begründete Betrachtungsweise ist nicht unproblematisch. Während bisher für die drei Kinder, die bei Klageeinreichung zehn, acht und sechs Jahre alt waren, je 85 M, also insgesamt 255 M Unterhalt zur Verfügung standen, sind es jetzt, nachdem die Unterhaltsberechtigten fast zwei Jahre älter geworden sind, für das älteste Kind 70 M und seine beiden jüngeren Geschwister je 60 M, also insgesamt nur noch 190 M. Für den Lebensunterhalt der Kinder stehen demnach wöchentlich nur etwa 15 M je Kind zur Verfügung. Es ergibt sich deshalb zwangsläufig die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Weise der Kläger angehalten werden kann, die entstandene monatliche Differenz von 65 M zumindest teilweise durch Rückgriff auf sein Vermögen erträglicher zu gestalten, bis sich sein laufendes Einkommen wieder erhöht hat. Die Veräußerung oder Belastung des Hausgrundstücks kommt hier nicht in Betracht.

Eine differenzierte Beurteilung verlangt das bewegliche Vermögen. Falls die Sammlung einen beachtlichen Wert repräsentiert, ist nicht auszuschließen, daß der Kläger als Privatsammler anzuhalten ist, zumindest einen Teil zu veräußern, um mit dem Erlös die Unterhaltsbedürfnisse seiner Kinder etwas günstiger befriedigen zu können. Es handelt sich um Gegenstände, die der Verpflichtete nicht zu seiner angemessenen Lebensführung oder für die Ausübung seines Berufes benötigt (Abschn. II Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 18). Für eine zutreffende Beurteilung der Sachlage bedarf es einer wertmäßigen Schätzung der Sammlung.

Was die vorhandenen Ersparnisse anbelangt, so kann ihre Heranziehung für die Unterhaltsverpflichtung nur bedingt und in beschränktem Umfang erwogen werden. Dem Kläger muß — sofern er kein weiteres Barvermögen hat — zugebilligt werden, für unvorhergesehene Ereignisse, die ihn oder seine Familienangehörigen treffen können, auf einen hierfür vorgesehenen Geldfonds zurückgreifen zu können, dessen Höhe den jeweiligen Umständen anzupassen ist (so auch: Lehrbuch des Familienrechts, Berlin 1972, S. 346). Es könnten sich z. B. neben anderen Aufwendungen für die Instandhaltung des Hauses Ausgaben notwendig machen, die unerwartet erforderlich sind und aus den Mietüberschüssen nicht bestritten werden können.

Auch die Feststellung des Bezirksgerichts, daß der Kläger seiner jetzigen Ehefrau teils unterhaltsverpflichtet sei, ist nicht ausreichend fundiert. Vor dem Kreisgericht hat der Kläger erklärt, daß für sein Kind aus zweiter Ehe ein Kindergartenplatz beantragt worden sei. Werde er zugewiesen, könne seine Frau wieder eine Vollbeschäftigung ausüben. Dem hätte der Berufungssenat nachgehen müssen.

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt daher § 22 FGB, §§ 2, 25 FVerfO. Es war aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

## Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

### Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts Bd. 1: Grundlegende Institute und Begriffe

504 Seiten; Preis: 32 M (Sonderpreis für DDR: 20 M)

Das vierbändige Standardwerk, dessen erster Band hiermit in deutscher Übersetzung vorliegt, ist vom Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR herausgegeben worden. Die Autoren waren bestrebt, die gegenwärtige staatlich-rechtliche Wirklichkeit zu erfassen und Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie zu ziehen.

Der Band enthält wichtige Themen, die den Platz von Staat und Recht in der politischen Organisation und im Leben der Gesellschaft sowie die Formen (Methoden) ihrer Einwirkung auf die ökonomischen und ideologischen Verhältnisse charakterisieren. Sie werden in den Kapiteln „Gesellschaft und Staat“, „Staat und Demokratie“, „Staat, Recht und Ökonomik“, „Staat, Recht und Persönlichkeit“ behandelt. Große Aufmerksamkeit wird auch der Darlegung des Verhältnisses von Staat und Recht gewidmet.

## Inhalt

	Seite
Hans-Joachim Heusinger: Zur Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommis- sionen im Jahre 1974 .....	189
Prof. Dr. sc. Bernhard Graefrath: Apartheid — ein internationales Verbrechen . . . . .	192
Prof. Dr. sc. Horst Kellner: Probleme des Gegenstandes des sozialistischen Zivil- rechts .....	196
Dr. Ursula Rhode: Zur Sicherung der Interessen der Kinder, deren Eltern wegen Entmündigung oder geistiger Erkrankung das Erziehungsrecht nicht ausüben können (§ 52 FGB) . . .	201
Joachim Knödel: Aufgaben und Arbeitsweise der Notaraktive in den Bezirken .....	203
<b>Zur Diskussion</b>	
Bodo Thiele: Zur Beurteilung der schweren Schädigung sozialisti- schen Eigentums durch mehrfache Gesetzesverletzung 205	
<b>Berichte</b>	
Dr. Helmut Kintze: Vorbereitung einer theoretischen Konferenz über Staat, Recht und Demokratie.....	206
<b>Staat und Recht im Imperialismus</b>	
Prof. Dr. sc. Hermann Kienner: Klassenjustiz, weil Klassenherrschaft (Bemerkungen zu einer Arbeit von Rolf Geffken).....	207
<b>Fragen und Antworten</b> .....	209
<b>Nachrichten</b>	
Nachruf für Prof. Dr. A. A. Pionkowski.....	199
Auszeichnungen .....	202
<b>Informationen</b> .....	211
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Strafrecht</b>	
Oberstes Gericht: Nichtanwendung der außergewöhnlichen Strafmilde- rung bei hartnäckigen Rückfalltätern.....	211
KrG Altenburg: Zur unbewußten Sorgfaltspflichtverletzung eines Arz- tes infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit bei diagnostischen Maßnahmen nach einer Operation. Anm. Dr. Ulrich Röhl .....	212
<b>Zivilrecht</b>	
Oberstes Gericht: Zur Beurteilung von Preisüberschreitungen beim Kauf beweglicher Gegenstände und im Grundstücksverkehr 214	
Oberstes Gericht: Zur patenschutzbegründenden geistig-schöpferischen Leistung (Erfindungshöhe) einer technischen Anwei- sung .....	216
BG Leipzig: Zur Bemessung des Schmerzensgeldes bei einem Kind, dessen Gesicht durch Verbrennungen erheblich ent- stellt wurde.....	217
<b>Familienrecht</b>	
Oberstes Gericht: 1. Prüfungspflicht des Gerichts bei Verringerung des Arbeitseinkommens des Unterhaltsschuldners in- folge Arbeitsplatzwechsels. 2. Verwertung von Vermögen des Schuldners für die Befriedigung angemessener Bedürfnisse unterhalts- pflichtiger Kinder.....	219